

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 1354/96 des Rates vom 8. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften** 1
- * **Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1355/96 des Rates vom 8. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften** 3
- * **Verordnung (EG) Nr. 1356/96 des Rates vom 8. Juli 1996 über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten** 7
- * **Verordnung (EG) Nr. 1357/96 des Rates vom 8. Juli 1996 betreffend 1996 zu gewährende Zusatzbeträge zu den Prämien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Änderung jener Verordnung** 9
- Verordnung (EG) Nr. 1358/96 der Kommission vom 12. Juli 1996 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 163. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnungen (EWG) Nr. 1627/89 und (EG) Nr. 1124/96 12
- * **Verordnung (EG) Nr. 1359/96 der Kommission vom 12. Juli 1996 zur Freistellung einiger Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zum öffentlichen Ankauf von bestimmtem Obst und Gemüse** 14
- * **Verordnung (EG) Nr. 1360/96 der Kommission vom 12. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1123/93 mit Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der französischen überseeischen Departements im Sektor Schafe und Ziegen** 15

* Verordnung (EG) Nr. 1361/96 der Kommission vom 12. Juli 1996 mit der vorläufigen Schätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an pflanzlichen Ölen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2257/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung Madeiras mit bestimmten pflanzlichen Ölen	17
Verordnung (EG) Nr. 1362/96 der Kommission vom 12. Juli 1996 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.....	19
Verordnung (EG) Nr. 1363/96 der Kommission vom 12. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	23

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

96/424/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 20. Mai 1996 über das Inverkehrbringen genetisch veränderter männlich-steriler Chicoree-Pflanzen (<i>Cichorium intybus</i> L.) mit teilweiser Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium gemäß der Richtlinie des Rates 90/220/EWG ⁽¹⁾	25
--	----

96/425/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Mauretanien ⁽¹⁾	27
--	----

96/426/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1996 zur Änderung der Entscheidung 96/293/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen bezüglich aus Mauretanien stammender Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾	33
---	----

96/427/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 1996 über eine Ausnahme von den Bestimmungen des Anhangs III der Richtlinie 91/439/EWG des Rates ⁽¹⁾	34
--	----

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1083/96 der Kommission vom 14. Juni 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor (ABl. Nr. L 142 vom 15. 6. 1996)	35
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EG) Nr. 1354/96 DES RATES**

vom 8. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird der Rechnungshof als Organ der Europäischen Gemeinschaften genannt; daher ist der Bezug auf dieses Organ in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten⁽⁴⁾ zu streichen.

Im Anschluß an die Schaffung des Ausschusses der Regionen in Artikel 198a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat es sich als zweckmäßig erwiesen, diesen Ausschuß bei der Anwendung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften den Organen der Gemeinschaften gleichzustellen und das Statut dementsprechend zu ändern.

In Artikel 138e des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist vorgesehen, daß der Bürgerbeauftragte der Europäischen Union sein Amt in völliger Unabhängigkeit ausübt. Das Europäische Parlament hat

in seinem Beschluß vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten⁽⁵⁾ festgelegt, daß der Bürgerbeauftragte von einem Sekretariat unterstützt wird und bei allen, sein Personal betreffenden Fragen den Organen im Sinne des Artikels 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wirtschafts- und Sozialausschuß, der Ausschuß der Regionen und der Bürgerbeauftragte der Europäischen Union werden bei der Anwendung des Statuts den Organen der Gemeinschaft gleichgestellt, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten der Europäischen Union wird bestimmt, wer gegenüber den Beamten dieser Ausschüsse und gegenüber dem Sekretariat des Bürgerbeauftragten die im Statut der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse ausübt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über die Europäische Union.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 151 vom 19. 6. 1995, S. 471.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 16. Mai 1995.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 12. Januar 1995.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3161/94 (ABl. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 113 vom 4. 5. 1994, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. QUINN

VERORDNUNG (EURATOM, EG) Nr. 1355/96 DES RATES

vom 8. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erfahrungen, die bei der Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften⁽⁵⁾ gesammelt wurden, haben gezeigt, daß es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

Die Gemeinschaft muß über die in Artikel 2 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom vorgesehenen Eigenmittel unter den bestmöglichen Bedingungen verfügen; deshalb sind die Modalitäten zu ergänzen, nach denen die Mitgliedstaaten die den Gemeinschaften zugewiesenen Eigenmittel der Kommission zur Verfügung stellen.

Die traditionellen Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind. Die Kommission hat diese Anpassung zu überwachen und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben die Entschließung vom 13. November 1991 zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften⁽⁶⁾ angenommen.

Die Bedingungen, unter denen die Feststellungspflicht in bezug auf die Eigenmittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom erfüllt ist, sind genauer festzulegen.

Die Transparenz des Eigenmittelsystems und die Information der Haushaltsbehörde sind zu verbessern.

Die für die Erhebung der Eigenmittel zuständigen einzelstaatlichen Behörden haben die Nachweise dieser Erhebung jederzeit zur Verfügung der Kommission zu halten.

Die Unterrichtung der Kommission durch die Mitgliedstaaten über die Abwicklung ihrer Maßnahmen zur Einziehung der Eigenmittel ist zu verbessern; dies gilt insbesondere für die durch Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten in Frage gestellten Eigenmittel.

Es erscheint zweckmäßig, in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eine Verjährungsfrist einzuführen mit der Maßgabe, daß die von einem Mitgliedstaat zu Lasten seiner Abgabenschuldner vorgenommenen neuen Feststellungen für frühere Haushaltsjahre als Feststellungen des laufenden Haushaltsjahres anzusehen sind.

Im Falle der Eigenmittel aus Zuckerabgaben, bei denen die Übereinstimmung zwischen der Einbeziehung dieser Einnahmen und dem Haushaltsjahr einerseits sowie den Ausgaben für dasselbe Wirtschaftsjahr andererseits zu gewährleisten ist, ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Eigenmittel aus den Zuckerabgaben in dem Haushaltsjahr zur Verfügung stellen, in dem sie festgestellt wurden.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission kann die ordnungsgemäße Anwendung der Finanzvorschriften über die Eigenmittel erleichtern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für diese Verordnung gilt ein Anspruch der Gemeinschaften auf die Eigenmittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom als festgestellt, sobald die Bedingungen der Zollvorschriften für

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 26 vom 29. 1. 1993, S. 6 und ABl. Nr. C 382 vom 31. 12. 1994, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 329 vom 6. 12. 1993, S. 107.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 170 vom 21. 6. 1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2729/94 (AbI. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 5).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 328 vom 17. 12. 1991, S. 1.

die buchmäßige Erfassung des Betrags der Abgabe und dessen Mitteilung an den Abgabenschuldner erfüllt sind.“

b) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(1a) Der Zeitpunkt der Feststellung im Sinne von Absatz 1 ist der Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung im Sinne der Zollvorschriften.

Bei den im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Abgaben und sonstigen Beträgen ist als Zeitpunkt der Feststellung im Sinne von Absatz 1 der Zeitpunkt der in der Zuckerregelung vorgesehenen Mitteilung zugrunde zu legen.

Ist diese Mitteilung nicht ausdrücklich vorgesehen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Mitgliedstaaten die von den Abgabenschuldnern gegebenenfalls als Anzahlung oder Restzahlung geschuldeten Beträge feststellen.

(1b) In Streitfällen wird davon ausgegangen, daß die zuständigen Verwaltungsbehörden zum Zwecke der Feststellung im Sinne von Absatz 1 die Höhe der geschuldeten Abgabe spätestens anläßlich der ersten Verwaltungsentscheidung, mit der dem Abgabenschuldner die Schuld mitgeteilt wird, oder anläßlich der Anrufung der Justizbehörde, wenn diese Anrufung zuerst erfolgt, bestimmen können.

Als Zeitpunkt der Feststellung im Sinne von Absatz 1 ist der Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung oder der im Anschluß an die Anrufung der Justizbehörde durchzuführenden Berechnung zugrunde zu legen.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Unterlagen über die Feststellung und die Bereitstellung der Eigenmittel mindestens drei Kalenderjahre lang — vom Ende des Jahres an berechnet, auf das sich diese Unterlagen beziehen — aufbewahrt werden.

Die Unterlagen zu den in den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom genannten Verfahren und statistischen Grundlagen werden von den Mitgliedstaaten bis zum 30. September des vierten das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres aufbewahrt. Die Unterlagen zur Grundlage der MwSt.-Eigenmittel werden für denselben Zeitraum aufbewahrt.

Zeigt sich bei der nach den Artikeln 18 und 19 dieser Verordnung oder nach Artikel 11 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 vorgenommenen Überprüfung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen, daß eine Berichtigung vorgenommen werden muß, so sind diese Unterlagen über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus so lange aufzubewahren, bis die Berichtigung und deren Kontrolle erfolgt sind.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission folgendes mit:

- a) die Bezeichnung der für die Feststellung, Erhebung, Bereitstellung und Kontrolle der Eigenmittel verantwortlichen Dienststellen oder Einrichtungen sowie die wichtigsten Bestimmungen über deren Rolle und Arbeitsweise;
- b) die allgemeinen Rechts-, Verwaltungs- und Buchungsvorschriften, welche die Feststellung, Erhebung und Bereitstellung sowie die Kontrolle der Eigenmittel betreffen;
- c) die genaue Bezeichnung aller verwaltungs- und buchführungstechnischen Unterlagen, in die die nach Artikel 2 festgestellten Ansprüche eingetragen sind, und zwar insbesondere diejenigen, die für die Erstellung der in Artikel 6 vorgesehenen Buchführungen herangezogen werden.

Jede Änderung dieser Bezeichnungen oder Vorschriften ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Kommission teilt die in Absatz 1 genannten Angaben auf Antrag den anderen Mitgliedstaaten mit.“

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom genannte Satz, der im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt wird, wird als Prozentsatz der Summe der veranschlagten BSP der Mitgliedstaaten berechnet, um den Teil des Haushaltsplans, der nicht durch Zölle, Agrarschöpfungen, in der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehene Abgaben und sonstige Beträge, MwSt.-Eigenmittel, Finanzbeiträge zu den ergänzenden Programmen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung, sonstige Einnahmen und gegebenenfalls BSP-Finanzbeiträge finanziert wird, vollständig zu decken.

Dieser Satz wird im Haushaltsplan durch eine Zahl mit so vielen Dezimalstellen ausgedrückt, wie notwendig ist, um die auf dem BSP beruhenden Eigenmittel vollständig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.“

5. Artikel 6:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Für die Zwecke der Eigenmittel-Buchführung erfolgt der Rechnungsabschluß frühestens am letzten Arbeitstag des Monats der Feststellung um 13.00 Uhr.“

b) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„c) Die festgestellten Ansprüche betreffend die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Abgaben und sonstigen Beträge werden in die unter Buchstabe a) genannte Buchführung aufgenommen. Werden diese Ansprüche später

nicht fristgerecht eingezogen, so können die Mitgliedstaaten die Gutschrift berichtigen und die Ansprüche ausnahmsweise in die gesonderte Buchführung aufnehmen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) a) Ab 1. Juli 1996 übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 eine monatliche Übersicht über seine Buchführung betreffend die in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Ansprüche.

Zu diesen Monatsübersichten übermitteln die betroffenen Mitgliedstaaten Angaben oder Übersichten über die Abzüge, die auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gebiete mit Sonderstatus bei den Eigenmitteln vorgenommen wurden.

b) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 eine Vierteljahresübersicht über die gesonderte Buchführung im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b).

Die Einzelheiten der in diesem Absatz genannten Monats- und Vierteljahresübersichten sowie deren ordnungsgemäß begründete Änderungen werden von der Kommission nach Anhörung des in Artikel 20 genannten Ausschusses festgelegt. Sie enthalten gegebenenfalls angemessene Fristen für den Beginn der Anwendung.“

d) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„(4) Ab 1. Juli 1996 übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres eine Beschreibung der bereits aufgedeckten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, die Ansprüche in Höhe von mehr als 10 000 ECU betreffen.

Zu diesem Zweck macht jeder Mitgliedstaat nach Möglichkeit folgende Angaben:

- Art des Betrugsfalls und/oder der Unregelmäßigkeit (Bezeichnung, betroffenes Zollverfahren);
- Betrag oder mutmaßliche Größenordnung der hinterzogenen Eigenmittel;
- betroffene Waren (Tarifposition, Ursprung, Herkunft);
- kurze Beschreibung der betrügerischen Praktiken;
- Art der Kontrolle, die zur Aufdeckung des Betrugsfalls oder der Unregelmäßigkeit geführt hat;
- einzelstaatliche Dienststellen oder Einrichtungen, die den Betrugsfall oder die Unregelmäßigkeit festgestellt haben;
- Verfahrensstufe, einschließlich Phase der Einziehung, mit Angabe der Feststellung, wenn sie bereits erfolgt ist;
- etwaige Meldung des Falls nach der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom

19. Mai 1981 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten (*);

- gegebenenfalls betroffene Mitgliedstaaten;
- Maßnahmen, die getroffen oder in Aussicht genommen wurden, damit bereits aufgedeckte Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten sich nicht wiederholen.

Die Mitgliedstaaten fügen jeder Vierteljahresübersicht gemäß Unterabsatz 1 eine Übersicht über den Stand der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten bei, die der Kommission bereits mitgeteilt wurden und die nicht zuvor mit einem Vermerk betreffend eine Einziehung, Annullierung oder Nichteinziehung versehen wurden.

Zu diesem Zweck geben die Mitgliedstaaten zu jedem der in Unterabsatz 1 genannten Fälle folgendes an:

- die Referenz der ursprünglichen Mitteilung,
- den Saldo, der im vorhergehenden Vierteljahr noch einzuziehen war,
- den Zeitpunkt der Feststellung,
- den Zeitpunkt der Aufnahme in die gesonderte Buchführung im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b),
- die im betreffenden Vierteljahr eingezogenen Beträge,
- die Berichtigungen der Bemessungsgrundlage im betreffenden Vierteljahr (Berichtigungen/Annullierungen),
- die niedergeschlagenen Beträge,
- den Stand der Verwaltungs- und Rechtsverfahren,
- den Saldo, der am Ende des betreffenden Vierteljahres noch einzuziehen ist.

Die Einzelheiten der vorstehenden Beschreibungen sowie deren ordnungsgemäß begründete Änderungen werden von der Kommission nach Anhörung des in Artikel 20 genannten Ausschusses festgelegt. Sie enthalten gegebenenfalls angemessene Fristen für den Beginn der Anwendung.

(*) ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1981, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 945/87 (ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 3).“

6. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt jährlich eine Abschlußrechnung der festgestellten Ansprüche, die in seiner Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 2

Buchstabe a) ausgewiesen sind, und übermittelt sie der Kommission vor dem 1. April des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt. Unterschiede zwischen dem Gesamtbetrag der Abschlußrechnung und dem Betrag der von dem Mitgliedstaat von Januar bis Dezember des jeweiligen Jahres übermittelten Monatsübersichten sind zu erläutern. Die Kommission überprüft die Übereinstimmung der Abschlußrechnung mit dem Betrag der ihr im Jahresverlauf zur Verfügung gestellten Ansprüche; sie kann binnen zwei Monaten nach Erhalt der Abschlußrechnung dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls ihre Bemerkungen mitteilen.

(2) Nach dem 31. Dezember des dritten Jahres, das auf ein Haushaltsjahr folgt, wird die jährliche Abschlußrechnung im Sinne von Absatz 1 nicht mehr berichtigt; hiervon ausgenommen sind die vor diesem Termin von der Kommission oder von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Punkte.“

7. Artikel 10 Absatz 6:

a) Der erste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Für die bis zum 31. Juli durchgeführten Berichtigungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 wird eine globale Angleichung vorgenommen, die auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Konto am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres zu buchen ist. Eine besondere Angleichung kann jedoch vor dem genannten Zeitpunkt gebucht werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission damit einverstanden sind;“

b) Folgender Unterabsatz wird hinzugefügt:

„Eine besondere Angleichung kann jedoch jederzeit gebucht werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission damit einverstanden sind.“

8. Artikel 10:

a) In Absatz 3 Unterabsatz 9 wird das Wort „einheitlichen“ vor den Worten „Satzes der zusätzlichen Einnahme“ gestrichen.

b) In Absatz 7 wird das Wort „einheitlichen“ gestrichen.

c) In Absatz 8 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 1996.

„Diese Angleichung erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 6 Unterabsatz 1.“

9. Artikel 16:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Treten im Vergleich zu den ursprünglichen Vorschlägen erhebliche Unterschiede auf, so kann ein Berichtungsschreiben zu dem Vorentwurf des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr oder ein Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr erstellt werden.“

b) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„Bei den Vorgängen nach Artikel 10 Absätze 4 bis 8 kann der im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesene Einnahmenbetrag durch einen Berichtigungshaushaltsplan um die sich aus diesen Vorgängen ergebenden Beträge erhöht oder vermindert werden.“

10. Artikel 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ab 1. Juli 1996 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission in einem Jahresbericht ihre Kontrolltätigkeit, die Ergebnisse ihrer Kontrollen sowie die allgemeinen Angaben und die Grundsatzfragen mit, die die wichtigsten Probleme betreffen, die insbesondere durch strittige Fälle bei der Anwendung dieser Verordnung aufgeworfen werden. Dieser Bericht wird der Kommission vor dem 30. April des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, übermittelt.“

Das Muster dieses Berichts sowie dessen ordnungsgemäß begründete Änderungen werden von der Kommission nach Anhörung des in Artikel 20 genannten Ausschusses erstellt. Gegebenenfalls werden angemessene Fristen für die Anwendung vorgesehen.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni desselben Haushaltsjahres einen Bericht, in dem die Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel und Artikel 6 Absatz 3 zusammengefaßt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. QUINN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1356/96 DES RATES

vom 8. Juli 1996

**über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im
Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schaffung einer gemeinsamen Verkehrspolitik erfordert unter anderem die Aufstellung gemeinsamer Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr im Gebiet der Gemeinschaft. Diese Regeln müssen so gestaltet sein, daß sie zur Vollendung des Binnenmarktes im Verkehr beitragen.

Zu dieser einheitlichen Marktzugangsregelung gehört auch die Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit; dabei sollen alle Beschränkungen aufgehoben werden, die mit der Staatsangehörigkeit des Erbringers von Dienstleistungen oder damit zusammenhängen, daß dieser in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.

Seit dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten gelten in der Binnenschifffahrt beim grenzüberschreitenden und im Durchgangsverkehr aufgrund bilateraler Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und einem der neuen Beitrittsstaaten nicht mehr für alle Mitgliedstaaten dieselben Regeln. Es müssen folglich gemeinsame Regeln aufgestellt werden, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes im Verkehr zu gewährleisten und insbesondere Wettbewerbsverzerrungen und Störungen der betreffenden Marktordnung zu vermeiden.

Diese Maßnahme fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft, und das verfolgte Ziel kann nur durch einheitliche und verbindliche Regelungen erreicht werden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 164 vom 30. 6. 1995, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 301 vom 13. 11. 1995, S. 19.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. November 1995 (ABl. Nr. C 323 vom 4. 12. 1995, S. 31), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. Januar 1996 (ABl. Nr. C 87 vom 25. 3. 1996, S. 53) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 6. Juni 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten und für den Durchgangsverkehr durch Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Ein Binnenschiffahrtsunternehmer ist ohne Diskriminierung aufgrund seiner Staatsangehörigkeit und seines Niederlassungsortes zu den Beförderungen gemäß Artikel 1 zugelassen, sofern er:

- in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit dessen Rechtsvorschriften niedergelassen ist,
- dort zur Durchführung von grenzüberschreitenden Güter- und Personenbeförderungen in der Binnenschifffahrt befugt ist,
- für diese Beförderungen Binnenschiffe einsetzt, die in einem Mitgliedstaat eingetragen sind oder für die in dem Fall, daß keine Eintragung erfolgt ist, eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Flotte eines Mitgliedstaates vorliegt und
- die Bedingungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind⁽⁴⁾, erfüllt.

Artikel 3

Die Rechte, die sich für die Verkehrsunternehmer aus Drittstaaten aus der Revidierten Rheinschiffahrtsakte (Mannheimer Akte) und aus dem Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau (Belgrader Übereinkommen) ergeben, bleiben von dieser Verordnung ebenso unberührt wie die internationalen Verpflichtungen, die die Gemeinschaft eingegangen ist.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1991, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. QUINN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1357/96 DES RATES

vom 8. Juli 1996

**betreffend 1996 zu gewährende Zusatzbeträge zu den Prämien gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für
Rindfleisch und zur Änderung jener Verordnung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 der Kommission⁽²⁾ ist die Zahlung von Prämien für männliche Rinder und Mutterkühe vorgesehen, mit denen den Erzeugern ein Ausgleich für die bei der Reform dieses Sektors beschlossene Senkung des Interventionspreises geboten werden soll.

Auf dem Rindfleischmarkt ist es wegen der Besorgnis der Verbraucher im Zusammenhang mit der Bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) zu ernsthaften Störungen gekommen. Zur Sicherung der zukünftigen Entwicklung dieses Sektors sollten zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Um eine rasche Auszahlung zu ermöglichen und die erwünschte wirtschaftliche Wirkung zu erzielen, sind diese Mittel generell in Form von Zusatzbeträgen zu den Prämien bereitzustellen, die für Tiere gezahlt werden, die im Kalenderjahr 1995, für das die notwendigen Angaben bereits vorliegen, prämienfähig waren. Die Erzeuger erhalten diese Zusatzbeträge jedoch nur, wenn die Zahl der prämienfähigen Tiere, für die sie im Kalenderjahr 1996 Anspruch auf Prämie haben, nicht kleiner ist als die Zahl der Tiere, für die im Kalenderjahr 1995 ein Prämienanspruch bestand.

Etwaige Überzahlungen werden mit den Prämienansprüchen des betreffenden Erzeugers für das Kalenderjahr 1996 verrechnet oder sind, falls dies nicht möglich ist, an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zurückzuzahlen. Der diesen Überzahlungen entsprechende Geldbetrag wird anteilmäßig zu ihren zusätzlichen Ansprüchen den Erzeugern zugewiesen, die im Kalenderjahr 1996 mehr Prämienansprüche haben als im Kalenderjahr 1995.

Trotz der Zahlung von Zusatzbeträgen an die Erzeuger, die Prämien erhalten, können die Probleme bestimmter Erzeuger wegen der speziellen Produktionsstruktur eines Mitgliedstaats möglicherweise nicht vollständig gelöst

werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit erhalten, diesen Erzeugern von der Gemeinschaft oder aus einzelstaatlichen Mitteln finanzierte Beihilfen zu gewähren. Der von der Gemeinschaft finanzierte und den einzelnen Mitgliedstaaten für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Betrag sollte dem Umfang des von der Krise am härtesten betroffenen Rinderbestands in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen, wobei die nach dieser Verordnung geleisteten Zahlungen zu berücksichtigen sind. Die Mitgliedstaaten sollten zur Zahlung einer einzelstaatlichen Beihilfe nur dann ermächtigt werden, wenn dies nicht zu einer Überschreitung der veranschlagten Einkommensverluste führt.

Mitgliedstaaten, in denen aufgrund der Produktionsstruktur ein anderes Zahlungssystem als das der genannten Prämienhöhung angemessener ist und/oder falls dies aufgrund der Notwendigkeit, alle Zahlungen vor dem 15. Oktober abzuwickeln, erforderlich ist, sollten abweichend von der vorstehenden Erwägung ermächtigt werden, den Gesamtbetrag der Beihilfe, die anderenfalls im Wege einer Prämienhöhung ausgezahlt worden wäre, und den im Anhang für die Rindererzeuger vorgesehenen Betrag nach objektiven Kriterien aufzuteilen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist eine Verarbeitungprämie vorgesehen, die für männliche Kälber gezahlt wird, die vor dem 10. Lebensstag aus der Produktion genommen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Spanne zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Kalb den Betrieb verlassen kann, und dem Zeitpunkt, zu dem es aus der Produktion genommen werden kann, extrem kurz ist. Deshalb sollte die Kommission die Möglichkeit erhalten, unter bestimmten Umständen eine Verlängerung der 10-Tage-Altersgrenze zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Erzeuger, die nachweislich Anspruch auf die Sonderprämie gemäß Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 für Tiere haben, die sie im Kalenderjahr 1995 hielten, haben vorbehaltlich des Absatzes 3 Anspruch auf einen Zusatzbetrag in Höhe von 23 ECU für jede Prämie, die sie erhalten. Der Zusatzbetrag wird nach Möglichkeit zusammen mit der Prämie gemäß Artikel 4b Absatz 6 der genannten Verordnung ausgezahlt.

(2) Erzeuger, die nachweislich Anspruch auf die Mutterkuhprämie gemäß Artikel 4d der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 für Tiere haben, die sie im Kalenderjahr 1995 hielten, haben vorbehaltlich des Absatzes 3

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 21. Juni 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 894/96 (ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 1).

Anspruch auf einen Zusatzbetrag in Höhe von 27 ECU für jede Prämie, die sie erhalten. Der Zusatzbetrag wird nach Möglichkeit zusammen mit der Prämie gemäß Artikel 4d Absatz 7 der genannten Verordnung ausgezahlt.

(3) Der Umfang des Anspruchs eines Erzeugers auf die einzelnen Zusatzbeträge gemäß den Absätzen 1 und 2, die er in bezug auf das Kalenderjahr 1995 erhielt, hängt von der Zahl der Tiere ab, für die er im Kalenderjahr 1996 nachweislich Anspruch auf eine Prämie hat.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Erzeuger, die diese Zusatzbeträge erhalten, darauf hingewiesen werden, daß ihr Anspruch dem Erfordernis des Absatzes 3 unterliegt.

Artikel 2

(1) Ist die Zahl der Tiere, für die der Erzeuger in bezug auf das Kalenderjahr 1996 nachweislich Anspruch auf Prämie hat, niedriger als die Zahl der Tiere, für die ihm ein Zusatzbetrag gemäß Artikel 1 gewährt wurde, so werden die Zusatzbeträge, auf die er keinen Anspruch hat, mit seinen in bezug auf das Kalenderjahr 1996 bestehenden Ansprüchen auf Prämien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 verrechnet.

(2) Stellt ein Erzeuger für das Kalenderjahr 1996 keinen Antrag auf eine der Prämien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 oder reichen die Prämien, auf die er Anspruch hat, nicht aus, um die in Absatz 1 genannte Verrechnung vorzunehmen, so muß er die Zusatzbeträge gemäß Artikel 1, auf die er keinen Anspruch hat, zurückzahlen.

(3) Die Mitgliedstaaten können unbeschadet der Absätze 1 und 2 beschließen, die Rückzahlung von Beträgen bis zu 20 ECU pro Erzeuger nicht zu verlangen, wenn ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für vergleichbare Fälle Bestimmungen vorsehen, die einen Verzicht auf die Rückzahlung ermöglichen.

Artikel 3

Erzeuger, die in bezug auf das Kalenderjahr 1996 für mehr Tiere Anspruch auf Prämie haben als in bezug auf das Kalenderjahr 1995, können weitere Zusatzbeträge erhalten. Diese Zahlungen werden

- nur geleistet, soweit die Zusatzbeträge, die an nicht berechnete Erzeuger gezahlt wurden, von diesen in dem betreffenden Mitgliedstaat zurückgezahlt oder wiederingezogen wurden;
- anteilmäßig zu der zusätzlichen Zahl von Prämien geleistet, die die betreffenden Erzeuger in bezug auf das Kalenderjahr 1996 erhalten.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können

- a) die im Anhang aufgeführten Beträge für Zahlungen an Erzeuger des Rindfleischsektors verwenden, die

aufgrund der Marktsituation mit akuten Problemen konfrontiert sind, die sich durch die in den Artikeln 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen nicht vollständig lösen lassen, und

- b) bis zum 1. Juli 1997 diesen Erzeugern zusätzlich zu den Zahlungen nach Buchstabe a) einzelstaatliche Beihilfen gewähren, soweit die Gewährung dieser Beihilfen keine Überschreitung des geschätzten Einkommensverlustes zur Folge hat. Der Gesamtbetrag der von einem Mitgliedstaat gewährten nationalen Beihilfen darf auf keinen Fall den Betrag übersteigen, den dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe dieser Verordnung erhält.

Artikel 5

Abweichend von den Artikeln 1, 2, 3 und 4 können die Mitgliedstaaten den sich aus der Anwendung des Artikels 1 Absätze 1 und 2 sowie des Artikels 4 Buchstabe a) ergebenden Gesamtbetrag der Beihilfen für Rindererzeuger nach objektiven Kriterien gewähren, sofern die Kompensation nicht höher als der von diesen Erzeugern erlittene Einkommensverlust ist und keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Artikel 6

Die Beträge werden nach dem am 1. Januar 1996 gültigen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs umgerechnet.

Artikel 7

Die mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen sind mit Ausnahme der in Artikel 4 genannten nationalen Beihilfen Interventionsmaßnahmen zur Stabilisierung der Agrarmärkte gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾.

Die Gemeinschaft finanziert die Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Beträge gemäß Artikel 1, Artikel 4 Buchstabe a) sowie Artikel 5 nur, wenn die betreffenden Zahlungen bis zum 15. Oktober 1996 erfolgen.

Artikel 8

An Artikel 4i Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

- „— kann die Kommission auf Basis eines begründeten Antrags, in dem auch die durchzuführenden angemessenen Kontrollmaßnahmen dargelegt werden, einen Mitgliedstaat ermäch-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. Nr. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1).

tigen, die Prämie gemäß Absatz 1 für Tiere zu zahlen, die in den ersten 20 Lebenstagen aus der Produktion genommen werden.“

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten.

Artikel 10

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erlassen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. QUINN

ANHANG

Beträge gemäß Artikel 4 Buchstabe a)

	<i>Mio. ECU</i>
Belgien	11,5
Dänemark	6,5
Deutschland	51,5
Griechenland	1,0
Spanien	15,0
Frankreich	66,5
Irland	16,0
Italien	24,0
Luxemburg	1,0
Niederlande	17,0
Österreich	6,0
Portugal	3,0
Finnland	3,0
Schweden	5,0
Vereinigtes Königreich	34,0

VERORDNUNG (EG) Nr. 1358/96 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1996

zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 163. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnungen (EWG) Nr. 1627/89 und (EG) Nr. 1124/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 894/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/96⁽⁴⁾, wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1299/96⁽⁶⁾, und mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1124/96 der Kommission vom 21. Juni 1996 zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68⁽⁷⁾ eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die 163. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen die Höchstankaufspreise und Interventionsmengen für eine angemessene Marktstützung festzulegen.

Für den Ankauf von Vordervierteln zur Intervention ist der Preis ausgehend vom Schlachtkörperpreis festzusetzen.

Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 verringert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 163. Teilausschreibung gilt folgendes:

a) Kategorie A:

i) in den Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats, welche die Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllen:

- Der Höchstankaufspreis beträgt 254,99 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.
- Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt, ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80.
- Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 20 056 Tonnen.
- Bei den zu einem Preis von gleich oder mehr als 242 ECU und weniger oder gleich 250 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 3 % in Frankreich bzw. 50 % in den übrigen Mitgliedstaaten und bei den zu einem Preis von mehr als 250 ECU angebotenen Mengen wird ein Koeffizient von 10 % angewendet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 21. 2. 1996, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 167 vom 6. 7. 1996, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 149 vom 22. 6. 1996, S. 23.

ii) in den Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats, welche die Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllen:

— Der Höchstankaufspreis beträgt 217,464 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.

— Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt, ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80.

— Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 1 019 Tonnen.

b) Kategorie C:

— Der Höchstankaufspreis beträgt 254,99 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.

— Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt, ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80.

— Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 1 579 Tonnen.

— Bei den zu einem Preis von gleich oder mehr als 242 ECU und weniger oder gleich 250 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 50 %, bei den zu einem Preis von mindestens 250 ECU angebotenen Mengen ein Koeffizient von 10 % angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1359/96 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1996

zur Freistellung einiger Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zum öffentlichen Ankauf von bestimmtem Obst und GemüseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1363/95⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 19a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1852/85 der Kommission
vom 2. Juli 1985 mit Durchführungsbestimmungen im
Hinblick auf die Freistellung der Mitgliedstaaten von der
Verpflichtung, öffentliche Ankäufe bestimmter Obst- und
Gemüsesorten durchzuführen⁽³⁾, sind die Angaben festge-
legt, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln
müssen, um auf Antrag von der Verpflichtung freigestellt
zu werden, öffentliche Ankäufe gemäß Artikel 19a
Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorzu-
nehmen.Diese Angaben müssen sich entweder auf den Anteil
jedes der in Artikel 19a der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/72 genannten Erzeugnisse erstrecken, die über
anerkannte Erzeugerorganisationen vermarktet werden,
oder auf den Anteil an der Erzeugung der Erzeugnisse, die
in den drei letzten Wirtschaftsjahren auf dem Hoheitsge-
biet des betreffenden Mitgliedstaats geerntet worden sind.Die Mitgliedstaaten haben diese Angaben übermittelt. Für
das Wirtschaftsjahr 1996/97 sind die in der Verordnung
(EWG) Nr. 1852/85 vorgesehenen Freistellungs vorausset-
zungen bei einigen Mitgliedstaaten und Erzeugnissen
erfüllt. Diese Mitgliedstaaten, die einen Antrag gestellthaben, sollten deshalb von der Verpflichtung freigestellt
werden, öffentliche Ankäufe vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die nachstehenden Mitgliedstaaten sind von der
Verpflichtung freigestellt, gemäß Artikel 19a der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 öffentliche Ankäufe von Birnen
in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August 1996 und von
Pflirsichen, Aprikosen/Marillen, Tomaten/ Paradeiser bzw.
Auberginen/Melanzani während des ganzen Wirtschafts-
jahres 1996/97 vorzunehmen:

Österreich
Belgien
Dänemark
Bundesrepublik Deutschland
Finnland
Irland
Luxemburg
Niederlande
Vereinigtes Königreich
Schweden.

Für Griechenland bezieht sich diese Ausnahme nur auf
Birnen während der obengenannten Sommerperiode.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 174 vom 4. 7. 1985, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1360/96 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1123/93 mit Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der französischen überseeischen Departements im Sektor Schafe und Ziegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ist für jeden Anwendungszeitraum eines Jahres die Anzahl der aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschafe und -ziegen zu bestimmen, für welche zur Entwicklung der in den französischen überseeischen Departements bestehenden Produktionsmöglichkeiten Beihilfen gewährt werden.

Die genannten Beihilfen und die Zahl der beihilfefähigen Tiere wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1123/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 40/96⁽⁴⁾, festgelegt. Um dem von den örtlichen

Behörden nachgewiesenen zusätzlichen Bedarf Rechnung zu tragen, sollte die vorgesehene Lieferung von Zuchtschafen und -ziegen der neuen Lage angepaßt werden. Damit die zeitliche Planung eingehalten werden kann, ist der Anhang der vorstehenden Verordnung mit Wirkung ab 1. Januar 1996 zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1123/93 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 8. 5. 1993, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1996, S. 6.

ANHANG

„ANHANG

TEIL 1

Belieferung von Guayana mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschafen und -ziegen während eines Kalenderjahres

(in Ecu je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0104 10 10	Reinrassige Zuchtschafe (1):		
	— männlich	15	530
	— weiblich	15	205
0104 20 10	Reinrassige Zuchtziegen (1):		
	— männlich	2	530
	— weiblich	28	205

TEIL 2

Belieferung von Martinique mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschafen und -ziegen während eines Kalenderjahres

(in Ecu je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0104 10 10	Reinrassige Zuchtschafe (1):		
	— männlich	5	530
	— weiblich	10	205

TEIL 3

Belieferung von Réunion mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschafen und -ziegen während eines Kalenderjahres

(in Ecu je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0104 10 10	Reinrassige Zuchtschafe (1):		
	— männlich	15	530
	— weiblich	—	—

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt gemäß Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen (ABl. Nr. L 153 vom 6. 6. 1989, S. 30).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1361/96 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1996

mit der vorläufigen Schätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an pflanzlichen Ölen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2257/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung Madeiras mit bestimmten pflanzlichen Ölen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 sollte der Bedarf der Kanarischen Inseln an pflanzlichen Ölen für das Wirtschaftsjahr 1996/97 geschätzt werden.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

Für Madeira wurde die Bedarfsvorausschätzung für bestimmte pflanzliche Öle festgelegt in Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2257/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1820/95⁽⁴⁾. Es sollte jetzt der vorläufige Bedarf für das Wirtschaftsjahr 1996/97 bestimmt und die Verordnung (EWG) Nr. 2257/92 entsprechend geändert werden.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit den zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu treffenden Sondermaßnahmen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95, insbesondere auf Artikel 10,

Diese Bilanzen sind unter Zugrundelegung des nachweislichen, von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden mitgeteilten Verbrauchs oder Bedarfs der Verarbeitungsindustrie zu erstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Befreiung von Zöllen bei der Einfuhr bzw. die Gewährung der Beihilfe für gemeinschaftliche Versorgungslieferungen gilt im Rahmen der für die Kanarischen Inseln erstellten Bedarfsvorausschätzung für das Wirtschaftsjahr 1996/97 für folgende Mengen:

<i>(in Tonnen)</i>		
KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
1507 bis 1516 (außer 1509 und 1510)	Pflanzliche Öle (außer Olivenöl)	35 000 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Davon sind 24 500 Tonnen für die Verarbeitung und/oder zur Abfüllung bestimmt.

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2257/92 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Befreiung von Zöllen bei der Einfuhr bzw. die Gewährung der Beihilfe für gemeinschaftliche Versorgungslieferungen gilt im Rahmen der für Madeira erstellten Bedarfsvorausschätzung für das Wirtschaftsjahr 1996/97 für folgende Mengen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 44.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 28.

<i>(in Tonnen)</i>		
KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
1507 bis 1516 (außer 1509 und 1510)	Pflanzliche Öle (außer Olivenöl)	3 000*

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1362/96 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1996

über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1292/96⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 1 215
Tonnen Milchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefere-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 1838/93
2. **Programm:** 1993
3. **Begünstigter (²):** El Salvador
4. **Vertreter des Begünstigten (³):** SNF, División Asistencia Alimentaria, Casa Presidencial, Barrio San Jacinto, Av. Los Diplomáticos, San Salvador (El Salvador) (Tel.: (503-2) 71 02 28/32/42; Fax: 710258 (à l'attention de Licenciados Carolina Ramírez / Oscar Toledo))
5. **Bestimmungsort oder -land (⁴):** El Salvador
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁵) (⁶):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 1 090
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁷) (⁸):**
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 2, I A 2.3 und I B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Spanisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Acajutla
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 26. 8. — 8. 9. 1996
18. **Lieferfrist:** 29. 9. 1996
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** [12 Uhr (Brüsseler Zeit)] 29. 7. 1996
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** [12 Uhr (Brüsseler Zeit)] 12. 8. 1996
 - b) **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 9. — 22. 9. 1996
 - c) **Lieferfrist:** 13. 10. 1996
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles (Telex: 25 670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (¹):** Die am 2. 7. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1070/96 der Kommission (ABl. Nr. L 141 vom 14. 6. 1996, S. 15) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 961/95
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (²):** PAM, World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Tel.: (39-6) 57 971; Telex: 626675 WFP I)
4. **Vertreter des Begünstigten :** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** Guatemala
6. **Bereizustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 125
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵) (⁶):**
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 2, I A 2.3 und I B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Spanisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** WFP warehouse in Santo Tomas de Castilla
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 19. 8. — 1. 9. 1996
18. **Lieferfrist:** 22. 9. 1996
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** [12 Uhr (Brüsseler Zeit)] 29. 7. 1996
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** [12 Uhr (Brüsseler Zeit)] 12. 8. 1996
 - b) **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 2. — 15. 9. 1996
 - c) **Lieferfrist:** 7. 10. 1996
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi /Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles (Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁷):** Die am 2. 7. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1070/96 der Kommission (ABl. Nr. L 141 vom 14. 6. 1996, S. 15) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95 (ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.

- (5) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33 (siehe Costa Rica).
- (6) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- Gesundheitszeugnis;
 - eine von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsbereich der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist;
 - Partie B: Die tierärztliche Bescheinigung weist die Ultrahocherhitzungstemperatur und -dauer (UHT: 110 °C/228" oder 114 °C/130" oder 120 °C/60" oder 140 °C/25"), die Temperatur- und Verweildauer im Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum des Erzeugnisses aus.
- (7) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt I B 3 c) folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (8) Die Säcke sind, auf Holzpaletten (aus Kiefer, Fichte oder Pappel) zu stapeln; diese dürfen höchstens 1 200 mm × 1 400 mm groß und müssen wie folgt beschaffen sein:
- nicht umkehrbare Vierwegpalette mit Rücksprung;
 - Oberboden: mindestens 7 Bretter, 100 mm breit × 22 mm dick;
 - Unterboden: 3 Bretter, 100 mm breit × 22 mm dick;
 - 3 Querträger, 100 mm breit × 22 mm dick;
 - 9 Klötze von mindestens 100 × 100 × 78 mm.

Auf das palettierte Packstück (max. 1 050 kg) ist eine Schrumpffolie von mindestens 150 µ Stärke aufzuziehen. Das Packstück ist in beiden Ebenen mit jeweils zwei Kunststoffbändern von mindestens 15 mm Breite und Kunststoffschlaufen zu sichern. Zwischen den Säcken und den Bändern ist ein Schutz aus Karton oder Holz einzuschieben.

- (9) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Die Container müssen mindestens 15 Tage lang frei verwendet werden dürfen. Jeder Container soll 20 Tonnen netto enthalten.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1363/96 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2933/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

KN-Code	Drittland-Code (1)	(ECU/100 kg)	KN-Code	Drittland-Code (1)	(ECU/100 kg)	
		Pauschaler Einfuhrpreis			Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 35	052	73,4		508	115,8	
	060	80,2		512	84,8	
	064	70,8		524	64,6	
	066	60,1		528	88,1	
	068	62,3		624	86,5	
	204	86,8		728	107,3	
	208	44,0		800	78,0	
	212	97,5		804	81,8	
	624	95,8		999	84,0	
	999	74,5		0808 20 47	039	104,1
ex 0707 00 25	052	75,7		052	138,2	
	053	156,2		064	72,5	
	060	61,0		388	100,0	
	066	53,8		400	70,4	
	068	69,1		512	96,1	
	204	144,3		528	138,0	
	624	87,1		624	79,0	
	999	92,5		728	115,4	
	0709 90 77	052	65,9		800	55,8
		204	77,5	0809 10 40	804	73,0
0805 30 30	412	54,2		999	94,8	
	624	151,9		052	144,4	
	999	87,4		061	51,3	
	0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79	052	130,3		064	98,2
		204	88,8	0809 20 49	400	338,0
		220	74,0		999	158,0
		388	71,9		052	182,0
		400	68,2		061	182,0
		512	54,8		064	137,1
		520	66,5		066	73,7
	524	61,1		068	121,6	
	528	67,8		400	197,7	
	600	96,5		600	94,9	
	624	48,9	0809 30 31, 0809 30 39	616	85,2	
	999	75,3		624	182,8	
				676	166,2	
				999	142,3	
				052	63,1	
				220	121,8	
				624	106,8	
				999	97,2	
	039	116,0	0809 40 30	052	73,2	
	052	64,0		064	64,4	
	064	78,6		066	84,9	
	284	72,1		068	61,2	
	388	96,7		400	143,5	
	400	72,8		624	217,2	
	404	63,6		676	68,6	
	416	72,7		999	101,9	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 16). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1996

über das Inverkehrbringen genetisch veränderter männlich-steriler Chicoreepflanzen (*Cichorium intybus* L.) mit teilweiser Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium gemäß der Richtlinie des Rates 90/220/EWG

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/424/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom
23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch
veränderter Organismen in die Umwelt ⁽¹⁾, geändert durch
die Richtlinie 94/15/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 10 bis 18 der Richtlinie 90/220/EWG ist ein
gemeinschaftliches Verfahren festgelegt, mit dem die
zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten das Inverkehr-
bringen von Erzeugnissen aus genetisch veränderten
Organismen genehmigen können.

Den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates (die
Niederlande) ist eine Anmeldung für das Inverkehr-
bringen eines solchen Erzeugnisses vorgelegt worden.

Die zuständige Behörde der Niederlande hat die Akte
anschließend mit ihrer Befürwortung der Kommission
übermittelt. Die zuständigen Behörden anderer Mitglied-
staaten haben gegen diese Akte Einwände erhoben.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 hat die Kommission deshalb
nach dem in Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG fest-
gelegten Verfahren einen Beschluß zu fassen.

Nach Prüfung der vorgebrachten, in den Geltungsbereich
der Richtlinie 90/220/EWG fallenden Einwände und der
in der Akte enthaltenen Einzelheiten kommt die
Kommission zu folgenden Schlußfolgerungen:

- Es besteht kein Grund zur Annahme, die Übertragung
des Bar-Gens auf wilde Chicoree-Populationen habe
negative Folgen, da eine solche Übertragung einer
Wildpopulation nur dann einen Wettbewerbs- oder
Selektionsvorteil vermitteln könnte, wenn das
Herbizid Glufosinatammonium das einzige Mittel zu
ihrer Bekämpfung wäre, was jedoch nicht der Fall ist.
- Die Genehmigung zum Inverkehrbringen des
Produkts soll nicht seine Verwendung als Nahrungs-
mittel für Menschen oder Tierfuttermittel umfassen,
da die vorgelegte Anmeldung diese Aspekte nicht
umfaßt.
- Es bestehen keine Sicherheitsbedenken, um auf dem
Kennzeichnungsschild zu erwähnen, daß das Produkt
mit Hilfe gentechnischer Methoden hergestellt wurde.
- Da 50 % der Hybridsaaten herbizidtolerant sind,
sollte auf dem Kennzeichnungsschild angeführt
werden, daß das Produkt das Herbizid Glufosinatam-
monium tolerieren kann, um die Züchter darauf
aufmerksam zu machen, daß unerwünschte Schöß-
linge dieses Produkts nicht mit diesem Herbizid
bekämpft werden können.

Die Genehmigung chemischer Herbizide sowie die Beur-
teilung ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesund-
heit und die Umwelt fällt in den Geltungsbereich der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 22. 4. 1994, S. 20.

Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/12/EG der Kommission⁽²⁾, und nicht in den der Richtlinie 90/220/EWG.

Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 16 Absatz 1 der genannten Richtlinie enthalten zusätzliche Sicherheitsbestimmungen für den Fall, daß neue Informationen über die mit dem Produkt verbundenen Gefahren verfügbar werden.

Die in dieser Entscheidung enthaltenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG eingesetzten Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und gemäß den in Absätzen 2, 3 und 4 angeführten Bedingungen genehmigt die niederländische Behörde das Inverkehrbringen des nachstehenden, von der Firma Bejo-Zaden BV gemäß Artikel 13 der Richtlinie 90/220/EWG angemeldeten Produkts (Ref. C/NL/94/25):

Das Produkt besteht aus Samen und Pflanzen von Chicoree- (*Cichorium intybus* L. subspecies *radicchio rosso*) -Linien (RM3-3, RM3-4 und RM3-6), die unter Verwendung von in seiner Schädlichkeit neutralisiertem Ti-Plasmid aus *Agrobacterium tumefaciens* modifiziert wurden und innerhalb der T-DNA-Grenzen folgendes enthalten:

i) das Barnase-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens* (eine Ribonuklease) mit dem Promotor PTA29 aus *Nicotina*

tabaccum und dem Terminator des Nopalinsynthasegens aus *Agrobacterium tumefaciens*;

ii) das Bar-Gen aus *Streptomyces hygroscopicus* (eine Phosphinothricin-Acetyltransferase) mit dem Promotor PSuAra aus *Arabidopsis thaliana* und dem TL-DNA-Gen-7-Terminator aus *Agrobacterium tumefaciens*;

iii) das Neo-Gen aus *Escherichia coli* (eine Neomycin-Phosphotransferase II) mit dem Promotor Nopalinsynthase aus *Agrobacterium tumefaciens* und dem Octopinsynthaseterminator aus *Agrobacterium tumefaciens*.

(2) Die vorliegende Genehmigung umfaßt alle Produkte, die aus Kreuzungen dieses Produkts mit allen herkömmlich gezüchteten Chicoreearten entstehen.

(3) Diese Genehmigung erstreckt sich nur auf die Verwendung des Produkts zu Züchtungszwecken.

(4) Unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft niedergelegten Kennzeichnungsanforderungen ist auf dem Kennzeichnungsschild jeder Saatgutverpackung anzugeben, daß das Produkt

— nur zu Züchtungszwecken zu verwenden ist und
— das Herbizid Glufosinatammonium tolerieren kann.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Mai 1996

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 20.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1996

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Mauretanien

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/425/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/71/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat sich nach Mauretanien begeben, um die Erzeugungs-, Lagerungs- und Versandbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, zu prüfen.

Die in Mauretanien für die Veterinär- und Hygienekontrollen von Fischereierzeugnissen angewandten Rechtsvorschriften können als den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig angesehen werden.

Das „Ministère des Pêches et de l'Économie Maritime — Centre National de Recherches Océanographiques et des Pêches — Département Valorisation et Inspection Sanitaire (MPEM — CNROP — DVIS)“, zuständige Behörde in Mauretanien, ist in der Lage, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften effizient zu überprüfen.

Die Bescheinigungsanforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG umfassen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in der die Bescheinigung erstellt werden muß, und die Qualifikation des Unterzeichneten.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse ein Kennzeichen angebracht werden, das den Namen des Drittlandes und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs oder des Gefrierschiffes trägt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe und der Gefrierschiffe zu erstellen. Dieses Verzeichnis muß auf der Grundlage einer Mitteilung an die Kommission vom MPEM — CNROP — DVIS erstellt werden. Das MPEM — CNROP — DVIS muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Das MPEM — CNROP — DVIS hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der

Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die Anforderungen hinsichtlich der Zulassung von Betrieben und Gefrierschiffen, d. h. Anforderungen, die den Vorschriften der genannten Richtlinie gleichwertig sind, erfüllt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das „Ministère des Pêches et de l'Économie Maritime — Centre National de Recherches Océanographiques et des Pêches — Département Valorisation et Inspection Sanitaire (MPEM — CNROP — DVIS)“ ist die in Mauretanien für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.

Artikel 2

Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Mauretanien müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgelistet sind.
3. Jede Verpackung, ausgenommen unverpackt eingefrorene Fischereierzeugnisse für die Konservenindustrie, muß in unauslöschbaren Zeichen die Angabe „Mauretanien“ und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs oder des Gefrierschiffes tragen.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, in dem die Kontrolle stattfindet.

(2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Qualifikationen und die Unterschrift des „Ministère des Pêches et de l'Économie Maritime — Centre National de Recherches Océanographiques et des Pêches — Département Valorisation et Inspection Sanitaire (MPEM — CNROP — DVIS)“-Beauftragten sowie das Amtssiegel des MPEM — CNROP — DVIS tragen, wobei sich diese Angaben farblich von den anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden müssen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 40.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Mauretanien, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen zweischalige Weichtiere, Echinoderme, Tunicata und Meerestropoden in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: MAURETANIEN

Zuständige Behörde: „MINISTÈRE DES PÊCHES ET DE L'ÉCONOMIE MARITIME — CENTRE NATIONAL DE RECHERCHES OCÉANOGRAPHIQUES ET DES PÊCHES — DÉPARTEMENT VALORISATION ET INSPECTION SANITAIRE (MPEM — CNROP — DVIS)“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses (1)
— Arten (wissenschaftliche Bezeichnung):.....
— Zustand des Erzeugnisses und Art der Behandlung (?):
Gegebenenfalls Codenummer:
Art der Verpackung:
Zahl der Packstücke:
Eigengewicht:
Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s) oder des/der Gefrierschiffe(s), die vom MPEM — CNROP — DVIS zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind:
.....
.....
.....
.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Fischereierzeugnisse werden versandt
von: (Versandort)
nach: (Bestimmungsort und Land)
mit folgendem Beförderungsmittel:
Name und Anschrift des Versenders:
.....
Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:
.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

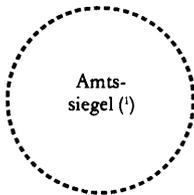
IV. Bescheinigung

Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert und befördert worden sind;
5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
6. den organoletischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.

Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG bekannt sind.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) (!)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von den anderen Einzelheiten der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

1. VERZEICHNIS DER BETRIEBE

Zulassungsnummer	Betriebe	Anschrift
01.001	MAURAL (*)	NOUAKCHOTT
01.002	SPPAM	NOUAKCHOTT
01.003	SOCIMAR	NOUAKCHOTT
01.004	SODIAP	NOUAKCHOTT
01.005	É ^s KALDE FRÈRES	NOUAKCHOTT
01.006	MAURIEX	NOUAKCHOTT
02.001	SOPAC	NOUADHIBOU
02.002	SMEF	NOUADHIBOU

(*) Export nur von ganzen Fischen.

2. GEFRIERSCHIFF

Zulassungsnummer	Name	Name des Reeders
421	CAP 1	CAP NOUADHIBOU
555	TICHIT 3	É ^s CHERIF HAMAHALLAH NOUADHIBOU
574	BURMAPÊCHE 1	BURMA PÊCHE NOUADHIBOU
575	BURMAPÊCHE 5	BURMA PÊCHE NOUADHIBOU
591	RAJA 2	SOMAPÊCHE RAJA NOUADHIBOU
596	CIPA 1	CIPA NOUADHIBOU
598	CIPA 2	CIPA NOUADHIBOU
602	ARPECO 1	ARPECO NOUADHIBOU
604	ANAJIM	M L O LOULEIDA NOUADHIBOU
614	SIPÊCHE 1	SIPÊCHE NOUADHIBOU
617	AL VALAH	COPAM SA NOUADHIBOU
618	ZAID	COPAM SA NOUADHIBOU
619	CHOR	COPAM SA NOUADHIBOU
624	ARPECO 5	ARPECO NOUADHIBOU
626	ERRACHID 1	MIZANE SA NOUADHIBOU
630	MFC 1	MFC NOUADHIBOU
631	MFC 2	MFC NOUADHIBOU
632	MESSOUD 1	MIZANE SA NOUADHIBOU
633	TICHIT 5	É ^s CHERIF HAMAHALLAH NOUADHIBOU
638	RABIH WASSALAM	SP SA NOUADHIBOU
642	BARAKAT 1	BARAKAT NOUADHIBOU
646	RAJA 1	SOMAPÊCHE RAJA NOUADHIBOU
650	ARPECO 3	ARPECO NOUADHIBOU
652	ISMAIL 2	SID'AHMED OULD BNEIJARA NOUADHIBOU
654	TICHIT 6	É ^s CHERIF HAMAHALLAH NOUADHIBOU
655	MOURABITOUNE 1	MAUSOV SEM NOUADHIBOU
656	MOURABITOUNE 2	MAUSOV SEM NOUADHIBOU
657	MOURABITOUNE 3	MAUSOV SEM NOUADHIBOU

Zulassungsnummer	Name	Name des Reeders	
658	BURMAPÊCHE 3	BURMA PÊCHE	NOUADHIBOU
660	ENNAJAH 3	MAURIPECO	NOUADHIBOU
661	ENNAJAH 2	MAURIPECO	NOUADHIBOU
683	YOUNESS 1	MD CHEIKH OULD DIDDA	NOUADHIBOU
692	N°TID 1	AHMED O MOGUEYA	NOUADHIBOU
693	N°TID 2	AHMED O MOGUEYA	NOUADHIBOU
699	MACIPEC 1	SCORE	NOUADHIBOU
708	CPMC 4	COPEMAC	NOUADHIBOU
710	CPMC 6	COPEMAC	NOUADHIBOU
779	SAID 1	MD LEMINE OULD ADMED SAL.	NOUADHIBOU

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1996

zur Änderung der Entscheidung 96/293/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen
bezüglich aus Mauretanien stammender Fischereierzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/426/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten
Erzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-
dere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund ihrer Erkenntnisse über schwerwiegende
Mängel bezüglich der Hygiene und der Überwachung von
Fischereierzeugnissen in Mauretanien hat die Kommis-
sion sich veranlaßt gesehen, die Entscheidung 96/293/
EG ⁽²⁾ zu erlassen, mit dem Ziel, die Einfuhr solcher
Erzeugnisse aus Mauretanien aufzuheben.Eine Gruppe von Sachverständigen der Kommission hat
kürzlich in Mauretanien eine Überprüfung vorgenommen,
um die von den mauretanischen Behörden ergriffenen
Maßnahmen zu bewerten. Aufgrund des Berichts dieser
Sachverständigengruppe ist es notwendig, die in Hinsicht
auf Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeres-
schnecken in jeglicher Form getroffenen Schutzmaß-
nahmen beizubehalten.

Die Entscheidung 96/293/EG ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 1 der Entscheidung 96/293/EG erhält folgende
Fassung:*„Artikel 1*Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von aus
Mauretanien stammenden Muscheln, Stachelhäutern,
Manteltieren und Meeresschnecken in jeglicher
Form.“*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten ändern ihre bei der Einfuhr ange-
wandten Maßnahmen, um sie mit dieser Entscheidung in
Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission hiervon
in Kenntnis.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 111 vom 4. 5. 1996, S. 22.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1996

über eine Ausnahme von den Bestimmungen des Anhangs III der Richtlinie
91/439/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/427/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom
29. Juli 1991 über den Führerschein⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 7 Absatz 3 der genannten Richtlinie
können die Mitgliedstaaten nach Zustimmung der
Kommission von den Bestimmungen des Anhangs III
betreffend Mindestanforderungen hinsichtlich der körper-
lichen und geistigen Tauglichkeit für das Führen eines
Kraftfahrzeugs abweichen.Solche Abweichungen müssen mit dem medizinischen
Fortschritt und den Grundsätzen des Anhangs III ver-
einbar sein.In Anhang III Ziffer 6.3 heißt es, daß alle Bewerber um
Erteilung oder Erneuerung einer Fahrerlaubnis beidäugig
sehen müssen und dabei, gegebenenfalls mit Korrektur-
gläsern, eine Sehschärfe von mindestens 0,8 auf dem
besseren Auge und von mindestens 0,5 auf dem schlech-
teren Auge haben müssen.Werden diese Werte mit Korrekturgläsern erreicht, so
darf das Sehvermögen ohne Korrektur auf keinem Auge
weniger als 0,05 betragen bzw. muß die Korrektur zur
Erreichung des Mindestsehvermögens (0,8 und 0,5) mittels
einer Brille, deren Gläserstärke nicht über 4 Dioptrien
liegt, oder mittels Kontaktlinsen (Sehvermögen ohne
Korrektur = 0,05) erreicht werden. Die Korrektur muß
gut verträglich sein.In Ziffer 6.3 heißt es ferner, daß eine Fahrerlaubnis weder
erteilt noch erneuert werden darf, wenn der Bewerber
oder der Führer beidäugig kein normales Gesichtsfeld hat
oder an Diplopie leidet.Gemäß Ziffer 6.3 des Anhangs III liegt die höchstzuläs-
sige Gläserstärke für Fahrzeugführer der Gruppe 2 bei 4Dioptrien, insbesondere da es zu einer Beeinträchtigung
des Gesichtsfelds kommen kann, wenn stärkere Gläser
verwendet werden müssen. Moderne Verfahren und
Werkstoffe ermöglichen heutzutage allerdings eine
Gläserstärke bis zu 8 Dioptrien, ohne daß das Gesichts-
feld beeinträchtigt wird.Auf Antrag mehrerer Mitgliedstaaten hat die Kommission
die Angelegenheit geprüft und ist zu der Auffassung
gelangt, daß der medizinische Fortschritt eine Ausnahme
von den Bestimmungen des Anhangs III Ziffer 6.3 der
Richtlinie hinsichtlich der Gläserstärke für Fahrzeug-
führer der Gruppe 2 zuläßt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Mitgliedstaaten können Werte bis zu höchstens 8
Dioptrien anstatt der bisher vorgesehenen 4 Dioptrien
zulassen, wenn mittels Korrektur durch eine Brille eine
Sehschärfe von mindestens 0,8 und 0,5 erreicht wird.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

*Artikel 3*Diese Entscheidung gilt ab dem dritten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften*.

Brüssel, den 10. Juli 1996

Für die Kommission

Neil KINNOCK

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 237 vom 24. 8. 1991, S. 1.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1083/96 der Kommission vom 14. Juni 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 142 vom 15. Juni 1996)

Seite 31, Anhang, Fußnote (1):

- anstatt:* „03 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme Armeniens, Aserbaidschans, Weißrußlands, Georgiens, Kasachstans, Kirgistans, Moldawiens, Rußlands, Tadschikistans, Turkmenistans, Usbekistans, der Ukraine, Litauens, Estlands und Lettlands;“
- muß es heißen:* „03 für die Ausfuhr nach Armenien, Aserbaidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, der Ukraine, Litauen, Estland und Lettland;“
-